

Pensionskasse Deutscher Eisenbahnen und Straßenbahnen

Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit

Pensionskasse Deutscher Eisenbahnen und Straßenbahnen VVaG
Volksgartenstraße 54a, 50677 Köln

Volksgartenstraße 54a
50677 Köln

Fernruf: (0221) 931817-0
Telefax: (0221) 324548

Information **zur Insolvenzsicherung von Pensionskassenzusagen** **durch den Pensions-Sicherungs-Verein (PSVaG)** **(Stand: 18.01.2021)**

Die Zusagen der beteiligten Arbeitgeber auf betriebliche Altersversorgung durch unsere Pensionskasse unterliegen der sog. Subsidiärhaftung des jeweiligen Arbeitgebers. Sofern also die Pensionskasse die zugesagten Renten teilweise oder vollständig nicht erbringen kann, ist der jeweilige Arbeitgeber verpflichtet, die entstandene Rentenlücke aus eigenen Mitteln zu schließen (§ 1 Abs. 1 Satz 3 BetrAVG). Soweit die Rentenanwartschaften auf Arbeitgeberbeiträgen beruhen, besteht diese Subsidiärhaftung des jeweiligen Arbeitgebers uneingeschränkt. Soweit die Rentenanwartschaften auf Arbeitnehmerbeiträgen beruhen, besteht die Subsidiärhaftung des jeweiligen Arbeitgebers hingegen nur insoweit, wie dieser Teil der Rentenanwartschaften von der sog. Umfassungszusage (§ 2 Abs. 1 Satz 2 PK-Satzung) des Arbeitgebers gedeckt ist; ob dies der Fall ist, ist nach der einschlägigen Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts durch Auslegung unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls zu ermitteln.

Ab dem Kalenderjahr 2022 sind die PK-Renten aufgrund der neuen gesetzlichen Insolvenzsicherungspflicht für Pensionskassenzusagen über den Pensionssicherungs-Verein auf Gegenseitigkeit (PSVaG) zusätzlich abgesichert. Der PSVaG tritt dann für die von der Pensionskasse teilweise oder vollständig nicht erbrachten Renten ein, wenn der jeweilige subsidiär haftende Arbeitgeber insolvent wird, d.h. nicht in der Lage ist, seine Subsidiärhaftung zu erfüllen. Dies gilt für Rentenanwartschaften, die auf eigenen Arbeitnehmerbeiträgen beruhen, nur insoweit, wie eine sog. Umfassungszusage vorliegt (s.o.).

Bei einer Insolvenz des jeweiligen Arbeitgebers vor dem Kalenderjahr 2022 gilt lediglich ein sehr eingeschränkter Insolvenzschutz nach den engen Vorgaben der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs. Danach besteht ein Anspruch gegen den PSVaG nur dann, wenn die Pensionskasse die vorgesehene Leistung um mehr als die Hälfte kürzt oder das Einkommen des ehemaligen Arbeitnehmers wegen der Kürzung unter die von Eurostat für Deutschland ermittelte Armutsgefährdungsschwelle fällt. Leistungen des PSVaG werden in diesem Fall nur auf Antrag und nicht rückwirkend erbracht.

Für Anwartschaften aus Beiträgen, die vom Versicherten im Falle der freiwilligen Fortführung des Versicherungsverhältnisses mit eigenen Beiträgen nach Ausscheiden aus dem Arbeitsverhältnis geleistet werden (freiwillige Weiterversicherung nach § 35 PK-Satzung in den Abteilungen A und A 2000 bzw. freiwillige Weiterversicherung nach § 30c PK-Satzung in der Abteilung Z 2002), besteht hingegen weder ein Schutz in Form der sog. Subsidiärhaftung des jeweiligen Arbeitgebers noch eine Insolvenzsicherung durch den PSVaG.

Kuratorium: Dipl.-Ing. Michael Emschermann (Vorsitzender)
Vorstand: RA Dr. jur. Hans-Peter Ackmann LL.M., Stefanie Grünert MBA

Sparkasse KölnBonn
Kto.-Nr. 11492972, BLZ 37050198
IBAN: DE81 3705 0198 0011 4929 72
BIC: COLSDE33